



LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30303-201/7149/7-2019

Datum
16.05.2019

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl.umwelt-forst@salzburg.gv.at
Philipp Sepperer
Telefon +43 662 8180-5724

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

BSU Bauträger GmbH, St. Gilgen;

Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in Folge Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten im Bereich der GP 943, KG 56107 St. Gilgen nach vorheriger Retention in den Kohlgraben auf GP 148, KG 56107 St. Gilgen, Gemeinde St. Gilgen;

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter bzw. Partei zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Treffpunkt: Ort und Stelle

Datum: Donnerstag, 6. Juni 2019

Zeit: 09:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie neben Ihrem Namen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8180-0 | bh-sl@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis zum Tage vor der Verhandlung in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- a) bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Karl-Wurmb-Straße 17,
3. Stock, Gruppe Umwelt & Forst;
- b) beim Gemeindeamt in 5340 St. Gilgen, Mozartplatz 1;

Sollten Sie Akteneinsicht nehmen wollen, werden Sie dringend ersucht, einen Termin mit der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter zu vereinbaren!

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis: Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf **Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie folgenden Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG **verliert eine Person ihre Stellung als Partei**, soweit sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.